

# Rahmenkonzept zur Nutzung von ungedeckten Sportanlagen gemäß SARS-CoV-2 Infektionsschutz VO vom 21.07.2020

Stand: 04.08.2020

## Vorbemerkung

Mit der SARS-CoV-2 –Infektionsschutz VO vom 23.06.2020 wurden auch im Sport die bis dahin geltenden umfangreichen Verbote und Beschränkungen aufgehoben oder ganz wesentlich reduziert. Mit den weiteren Änderungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 21.07.2020 wurden weitere Lockerungen, insbesondere zum Kontaktsport, geschaffen. Die verbleibenden Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus § 5 Abs.7 bis 9 SARS-CoV2-InfektionsschutzVO. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der § 5 Abs. 7 bis 9 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach §2 Abs.3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen.

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erstellte, bereichsspezifische Hygienekonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für ungedeckte Sportanlagen.

## **A. Regeln für die Träger der ungedeckten Sportanlagen**

### I. Vergabe

Die Vergabepläne der jeweiligen Vergabestellen sind die Grundlage für die Nutzung der ungedeckten Sportanlage. Die zuständigen Vergabestellen können abweichende Entscheidungen treffen, insbesondere, wenn dies zur Umsetzung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlich ist. Sportorganisationen können nicht wahrgenommene Nutzungszeiten bis zum nächsten Vergabezeitraum schadlos zurückgeben. Nicht wahrgenommene Nutzungszeiten kann die Vergabestelle entziehen und neu vergeben.

Die Vergabestellen können in begründeten Fällen entscheiden, eine ungedeckte Sportanlage nicht für den Sportbetrieb zu öffnen.

### **Es gelten die folgenden Grundsätze:**

- Angestrebt wird die Vergabe der ungedeckten Sportanlagen an **eine** Sportorganisation (nach Möglichkeit keine parallele Nutzung durch mehrere Vereine).
- Angestrebt wird die Vergabe der Nutzungszeiten auch an Wochenenden und in den Ferien.
- Die Vergabe erfolgt uneingeschränkt nur für die kontaktlose Sportausübung unter Einhaltung der Abstandsregelungen. Soweit die Sportausübung kontaktfrei bleibt, sind Nutzergruppen aus allen Sportarten zugelassen. Das Gebot der Kontaktfreiheit und die Abstandsregelungen gelten

nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht (§1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO).

- Darüber hinaus ist eine Vergabe für Kontaktsport oder Unterschreitung des Mindestabstandes nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 Satz 2 InfektionsschutzVO für die folgenden Nutzungen zulässig, wenn die Unterschreitung des Mindestabstandes für die reine Sportausübung zwingend erforderlich ist:
  - für das Training von Kaderathletinnen und –athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler,
  - für Mannschafts- und Gruppensport in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams,
  - für Kampfsport in festen Trainingsgruppen von höchstens 4 Personen zuzüglich des Funktionsteams, wobei sich die Zahl der insgesamt zulässigen Trainingsgruppen nach der Vorgabe für die genutzte Sportanlage richtet,
  - für feste Tanz- und andere Sportpaare sowie
  - für Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportlern, soweit sie eine für die Sportausübung notwendige Hilfestellung leisten.Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist nicht mehr erforderlich.
- Die Vergabe erfolgt für den Lehr- und Übungsbetrieb. Vergabe für den Wettkampfbetrieb ist in kontaktfreien Sportarten zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Gleiches gilt ab dem 21. August 2020 für den Wettkampfbetrieb der übrigen Sportarten. Für deren überregionalen Ligenbetrieb kann eine Vergabe bereits ab dem 15. August 2020 erfolgen. Eine Vergabe für Wettkämpfe zur Qualifikation zu bestehenden, überregionalen Pokalwettbewerben im Kontaktsport kann vor dem 15. August 2020 erfolgen, soweit eine Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung nach § 5 Abs. 8 Satz 4 InfektionsschutzVO vorliegt. Zuschauende sind ab dem 21. August 2020 zulässig, soweit die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zur berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu untersagen.
- Die Nutzungszeiten werden generell um 10 Minuten gekürzt, um den getrennten Wechselvorgang bei der Nutzung der Umkleide- und Sanitärbereiche sicher zu stellen.

Die Vergabestelle hat in geeigneter Weise darauf **hinzuweisen**, dass bei der Nutzung der ungedeckten Sportanlagen sowie der Nutzung der zugewiesenen Umkleide- und Sanitärbereiche, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

## II. Bereitstellung einer ungedeckten Sportanlage

Die Nutzer und Nutzerinnen sind durch einen **Aushang** über das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen. Der Aushang erfolgt durch die Träger der Sportanlagen. Als Muster kann das Merkblatt „Schule, aber sicher!“ gelten (Anlage). Auf das sportartenspezifische Infektionsschutzverhalten müssen die nutzenden Organisationen hinweisen. (siehe unter Buchstabe B)

Soweit räumlich möglich hat die **Steuerung des Zutritts** zu erfolgen, die einen Kontakt außerhalb der jeweiligen Trainingseinheit möglichst vermeidet und die **Bildung von Warteschlangen** möglichst ausschließt.

**Umkleiden und Toiletten** sind zur Benutzung freigegeben und werden von der Vergabestelle zugewiesen. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich, zusätzlich wird je Person rund 60 cm– Wert entsprechend den Entfluchtungsplänen – in Ansatz gebracht (Beispielberechnung für Umkleiden: unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden - auch für die Duschräume – auszuweisen. Die zu nutzenden Umkleideplätze können gekennzeichnet werden. Sofern durch andere Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird, kann in den Umkleiden / Duschen auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden. Als eine solche Maßnahme gilt z.B. ein regelmäßiges Test- und Monitoring-Programm, wie es die DFL vorsieht.

**Wasch- und Duschräume** können geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind. Die Wasch- und die Duschräume können unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m genutzt werden, ggf. müssen Duschen/Waschräume zur Wahrung des Abstandes gesperrt werden. Die relevanten Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen.

Für eine maximale **Lüftung** von Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kippfenstern sind alle Fenster während des Sportbetriebs offen zu halten. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach zwei Stunden) für die Dauer von 10 Minuten durch den jeweils letzten Nutzer sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft zu betreiben. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleidebereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

### III. Reinigung

Für jeden genutzten Wasch-Duschraum und für jeden genutzten Sanitär- und Umkleideraum ist eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen. Türklinken, Treppen- und Handläufe sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind ebenfalls täglich professionell zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische scheuer-wisch-Desinfektion erforderlich.

**Abfälle** müssen täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

## **B. Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer der ungedeckten Sportanlage**

### I. Gesamtzahl der Nutzenden (Anwesenden) und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden** beträgt bei Kontaktsportarten 30 Personen pro Halbfeld. Bei kontaktlosen Sportarten kann diese Zahl überschritten werden, soweit die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist.

Je nach Größe des Sportfeldes können die Sportorganisationen eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist. Die zulässige Anzahl gleichzeitig nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden. Die Sportorganisation hat ggf. die Nutzung der Umkleiden zu regeln, damit der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind **Zuschauer/innen und/oder Begleitpersonen** auf der Sportanlage grundsätzlich zugelassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet ist. Dasselbe gilt ab dem 21. August 2020 auch für den Wettkampfbetrieb, soweit dabei die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zur berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu untersagen. Weitergehende Anforderungen werden in einem gesonderten „Hygienerahmenkonzept Wettkampfbetrieb“ festgelegt.

### II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der ungedeckten Sportanlage ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer. Zuschauerinnen und Zuschauer sowie sonstige Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes in der ungedeckten Sportanlage eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit die Abstandsregelungen nicht durchgängig eingehalten werden. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sparteinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der ungedeckten Sportanlage zu verweisen.

### III. Verantwortung

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die **nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich**. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleitenden ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgen in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige.

#### IV. Nutzerverhalten

**Bei Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die ungedeckte Sportanlage nicht betreten werden.

Die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei der Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Kontaktsport usw.) gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

**Nach erfolgter Übungseinheit** sind genutzte Sportgeräte (Bälle, Leibchen, Speere, Kugeln usw. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte zu verwenden. Mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (möglichst keine Lagerung).

#### V. Kontaktlisten

Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter / Hygienebeauftragten haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor – und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Anwesenheitslisten sind durch die Übungsleitenden für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu **löschen oder zu vernichten**.